

Kantonsratsbeschluss über die Verlängerung der Frist für die Ausarbeitung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Zukunft Kanton St.Gallen"

Bericht und Entwurf der Regierung vom 25. März 2003

<i>Inhaltsübersicht</i>	Seite
1. Ausgangslage.....	1
2. Notwendigkeit einer Fristverlängerung	2
3. Zeitpunkt, Form und Beratung des Kantonsratsbeschlusses	2
4. Antrag	3
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Verlängerung der Frist für die Ausarbeitung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Zukunft Kanton St.Gallen")	4

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Zukunft Kanton St.Gallen" um ein halbes Jahr, das heisst bis Ende Mai 2004.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat in der Novembersession 2002 folgenden Beschluss gefasst:

- "1. Die Volksinitiative 'Zukunft Kanton St.Gallen' wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.
2. Dem Volk wird ein Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet.
3. Die Regierung wird eingeladen, im Sinn eines Gegenvorschlags den Entwurf eines ausformulierten Erlasses auszuarbeiten und dem Kantonsrat zuzuleiten."

Nach Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) hat der Kantonsrat innert einem Jahr nach seiner Stellungnahme zum Initiativbegehren einen in Aussicht genommenen Gegenvorschlag zu verabschieden. Er kann diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, den Gegenvorschlag fristgemäss aufzustellen.

Die Stellungnahme des Kantonsrates zur Volksinitiative "Zukunft Kanton St.Gallen" erfolgte mit dem eingangs erwähnten Beschluss vom 28. November 2002. Die ordentliche Frist zur Ausarbeitung des Gegenvorschlags läuft somit bis Ende November 2003. Vorgesehen ist, den Gegenvorschlag in Form eines ausformulierten Erlasses zu unterbreiten. Der Kantonsrat hätte den Erlass somit in der Novembersession 2003 endgültig zu verabschieden (Schlussabstimmung). Die erste Lesung wäre in der Septembersession 2003 durchzuführen. Für die Regierung würde dies bedeuten, dass sie die Vorlage dem Parlament bereits im März dieses Jahres hätte zuleiten müssen; im Fall einer vorsorglichen Kommissionsbestellung in der bevorstehenden Maisession müsste das Geschäft durch die Regierung noch vor den Sommerferien, das heisst im Juni 2003, zu Händen des Kantonsrates verabschiedet werden. Der Kantonsrat hat

– wie erwähnt – die Möglichkeit, diese Zeitvorgaben um höchstens ein Jahr zu erstrecken. Die Novembersession 2004 wäre gemäss RIG der letzte Termin zur Verabschiedung des Gegenvorschlags.

2. Notwendigkeit einer Fristverlängerung

Schon die Beratung des Initiativbegehrens in der Novembersession 2002 zeigte, dass es sich bei dieser Vorlage um ein komplexes Geschäft handelt. Es sind viele Abhängigkeiten zu beachten und anspruchsvolle Fragestellungen zu klären. Dies gilt namentlich in Bezug auf die Mittelverwendung. Es ist der Regierung ein Anliegen, die Sachverhalte und Vorhaben, zu deren Finanzierung die Erlöse aus der Veräusserung von Kantonalbank-Aktien und weitere ausserordentliche Erträge aus Beteiligungen beigezogen werden sollen, möglichst konkret bestimmen zu können. Stossrichtungen und Ausprägungen der Mittelverwendung sind klar einzugrenzen. Dies ist auch Voraussetzung dafür, die vielfältigen Abgrenzungsfragen (namentlich im Verhältnis zur ordentlichen staatlichen Wirtschaftsförderung, zur Kulturförderung sowie zum ordentlichen Bildungs- und Forschungsauftrag von Universität und Fachhochschulen) eindeutig festlegen zu können. Für den Gesetzgeber ist es wichtig, dass er sich ein klares Bild über die zur Diskussion stehenden Verwendungszwecke machen kann, wenn die entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung ansteht.

Bei der Vorbereitung des Gegenvorschlages kommt der Regierung zwar zu Gute, dass verschiedene Module der "Standortoffensive Kanton St.Gallen" (vgl. www.wirtschaftsleitbild.sg.ch) mit der Stossrichtung der Initiative übereinstimmen. Die Arbeiten zur Umsetzung der in der Standortoffensive vorgesehenen Massnahmen sind im Gang. Sie sind jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, dass die genannten, im Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag zur Initiative "Zukunft Kanton St.Gallen" zur Diskussion stehenden Fragen bereits konkret genug beantwortet werden können. Hierzu bedarf es noch etwas mehr Zeit.

Aus diesem Grund, mithin um die Vorlage seriös vorzubereiten, machen wir eine halbjährige Fristverlängerung beliebt. Dieser Antrag beruht auf der Überlegung, dass der Kantonsrat den Gegenvorschlag in der Februarsession 2004 in erster und in der Aufräumssession im Frühjahr 2004 in zweiter Lesung beraten und verabschieden kann. Mit diesem Fahrplan ist nach wie vor sichergestellt, dass die Vorlage noch in der laufenden Legislaturperiode, also durch das Parlament in seiner heutigen Zusammensetzung, beschlossen werden kann.

3. Zeitpunkt, Form und Beratung des Kantonsratsbeschlusses

Die Fristverlängerung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Kantonsrat noch echte Entscheidungsfreiheit hat. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es unzulässig, über den Fristverlängerungsantrag erst in der Novembersession 2003 zu befinden. Dasselbe muss für die Septembersession 2003 gelten, weil der Kantonsrat dann bereits die erste Lesung zum Gegenvorschlag durchführen müsste. Daraus ergibt sich, dass der Antrag auf Fristverlängerung dem Kantonsrat in der Maisession 2003 zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist.

Der Verlängerungsbeschluss ist als einfacher Kantonsratsbeschluss nach Art. 2 Bst. g des Kantonsratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt KRR) zu erlassen. Die Beratung darüber ist nach Art. 82 KRR in das Geschäftsverzeichnis aufzunehmen. Die Regierung hat einen Beschlussesantrag mit Begründung zu unterbreiten (Art. 82 in Verbindung mit Art. 91 Abs.1 KRR). Dieser bedarf nach Art. 98 KRR nur einer einmaligen Beratung. Da nach Art. 21 KRR für jedes vom Kantonsrat zu behandelnde Geschäft eine vorberatende Kommission einzusetzen ist, muss auch der Beschlussesantrag über die Fristverlängerung in einer Kommission behandelt werden. Ob dazu eine besondere Kommission nach Art. 21 Abs. 1 KRR eingesetzt wird, ist vom Kantonsrat – bzw. bei Dringlichkeit vom Präsidium (Art. 21 Abs. 2 KRR) – zu beschliessen. Denkbar erscheint, dass der Beschluss über die Fristverlängerung von der Staatswirt-

schaftlichen Kommission vorberaten wird. Dies ergibt sich sachgemäss aus Art. 15 Abs. 2 KRR, wonach die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat beantragen kann, erteilte Aufträge als vordringlich zu erklären und für ihre Erledigung eine Frist anzusetzen.

Gestützt auf diese Überlegungen schlagen wir vor, dass der Beschlussesantrag über die Fristverlängerung für die Ausarbeitung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Zukunft Kanton St.Gallen" für die Maisession 2003 traktandiert und von der Staatswirtschaftlichen Kommission vorberaten wird.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf zum Kantonsratsbeschluss über die Verlängerung der Frist für die Ausarbeitung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Zukunft Kanton St.Gallen" einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Peter Schönenberger

Der Staatssekretär:
Martin Geher

**Kantonsratsbeschluss
über die Verlängerung der Frist für die Ausarbeitung des Gegenvorschlags
zur Volksinitiative "Zukunft Kanton St.Gallen"**

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht der Regierung vom 25. März 2003 Kenntnis genommen und

beschliesst:

Die Frist zur Ausarbeitung und Verabschiedung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Zukunft Kanton St.Gallen" wird bis Ende Mai 2004 verlängert.